

V E R O R D N U N G

des Gemeindevorstandes Klaus über die Festsetzung der Dienstzeit im Gemeindeamt (Arbeitszeitverordnung).

Gemäß § 31 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBI.Nr.49/1988 i.d.d.g.F. wird aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 10.12.1991 verordnet:

§ 1

1. Die Arbeitszeit im Gemeindeamt wird wie folgt festgesetzt:

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17,30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 7,30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17,30 Uhr

Freitag: 7,30 - 12.00 Uhr

2. Wenn zwingende dienstliche Rücksichten es erfordern, kann im Einzelfall vorübergehend unter Einhaltung der sich gemäß Abs. 1 ergebenden öffentlichen Arbeitszeit eine andere Arbeitszeit festgesetzt werden.

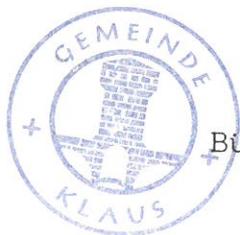
§ 2

In der Angelegenheit des § 1 Abs. 2 ist der Bürgermeister zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 30.12.1974 ihre Wirksamkeit.



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister.